

TI&A Suisse AG
c/o Francesco Manfrin
Fuhrstrasse 22
8181 Höri



Suva

Rösslimattstrasse 39
6005 Luzern

Telefon 041 419 51 11
www.suva.ch

Rainer Gloor

Direktwahl 041 419 59 04
Direktfax 041 419 58 86
rainer.gloor@suva.ch

Auftrag 0015970484
UID / Kunden-Nr. CHE-314.033.071 / 1501-61362.9
Datum 22. April 2016
Betrifft Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Provisorische Anerkennung als Asbestsanierungsunternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19.04.2016 haben wir ein Audit zur Anerkennung als Asbestsanierungsunternehmen gemäss den Bestimmungen im Art. 60b Abs. 2 der Bauarbeitenverordnung (BauAV) in Ihrem Betrieb durchgeführt. Dabei wurden keine Mängel festgestellt.

Nachdem Sie uns am 19.04.2016 die notwendigen Unterlagen vorgestellt und ausgehändigt haben, stellten wir fest, dass Ihr Betrieb:

- a) Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen nach Art. 60c BauAV beschäftigt und sicherstellt, dass während der Asbestsanierung eine solche Spezialistin oder ein solcher Spezialist anwesend ist und die Arbeiten überwacht;
- b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die für diese Arbeiten nach Art 8 Absatz 1 der VUV ausgebildet und bei der Suva gemäss dem 4. Titel der VUV (arbeitsmedizinische Vorsorge) gemeldet sind;
- c) über die notwendigen Arbeitsmittel und ein Plan für deren Instandhaltung verfügt;
- d) für die Einhaltung des anwendbaren Rechts, namentlich der Bauarbeitenverordnung, Gewähr bietet.

Aufgrund dieser Feststellung anerkennt die Suva Ihren Betrieb provisorisch als Asbestsanierungsunternehmen gemäss EKAS-Richtlinie 6503 "Asbest" (Ausgabe Dezember 2008).

Diese provisorische Anerkennung ist bis am 22.04.2017 gültig.

Das Verfahren zur definitiven Anerkennung zur Asbestsanierungsunternehmung sieht vor, dass die Suva innerhalb der Gültigkeitsdauer dieser provisorischen Anerkennung drei meldepflichtige Sanierungsbaustellen begleitet und aufgrund der Resultate dieser

Auftrag 0015970484
UID / Kunden-Nr. CHE-314.033.071 / 1501-61362.9
Seite 2 / 2

Kontrollen über die definitive Anerkennung entscheidet. Die Sanierungsbaustellen sind der Suva frühzeitig (gem. EKAS Richtlinie 6503) zu melden.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vorschriften die Suva die Anerkennung entziehen kann (Art. 60b Absatz 3 BauAV). An- und Aberkennungsverfahren sind auf der Homepage der Suva unter www.suva.ch/asbest beschrieben.

Wir wünschen Ihnen bei der anspruchsvollen Tätigkeit viel Erfolg und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Suva, Arbeitssicherheit Luzern
Bereich Bau



~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

Sicherheitsfachmann

Feststellungen und Massnahmen

Adresse des Kunden

TI&A Suisse AG
c/o Francesco Manfrin
Fuhrstrasse 22
8181 Höri
Kunden-Nr. 1501-61362.9

Betrifft

Bestätigung Audit zur Anerkennung als
Asbestsanierungsunternehmen
Brief vom 22.04.2016
Auftrag 0015970484
Kontrollort: Kloten

Feststellung 1 Sicherheitsziele

Die Absichtserklärung der Unternehmensleitung ist in einem Sicherheitsleitbild formuliert. Es wurden Sicherheitsziele gesetzt.

Feststellung 2 Sicherheitsorganisation

Ein Organigramm der Sicherheitsorganisation ist vorhanden. Die Linienvorgesetzten und der SiBe sind im Besitz eines Pflichtenheftes. Die Qualifikation der Spezialisten der Arbeitsicherheit (ASA) ist dokumentiert.

Die relevanten gesetzlichen Grundlagen werden berücksichtigt.

Feststellung 3 Ausbildung: Eignung der Spezialisten

Der Nachweis einer von der Suva anerkannten Ausbildung ist vorhanden. Eine Liste der Spezialisten ist vorhanden.

Feststellung 4 Ausbildung der Arbeitnehmenden

Ein Ausbildungsplan liegt vor.

Feststellung 5 Arbeitsplan

Ein Entwurf für einen Arbeitspläne wurde erstellt.

Feststellung 6 Gefahrenermittlung

Die Gefahrenermittlung wurde durchgeführt. Unfälle werden abgeklärt. Objektspezifische Gefährdungen werden ermittelt und in den Arbeitsplan aufgenommen. Die Arbeitsplätze und -abläufe werden periodisch einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen.

Feststellung 7 Massnahmenplanung

Dieser Punkt wurde nicht kontrolliert..

Feststellung 8 Notfallorganisation

Die Erste Hilfe ist geregelt und sichergestellt. Das Meldeverfahren bei einem schweren Unfall ist dokumentiert.

Feststellung 9 Mitwirkung

Die Mitwirkung der Arbeitnehmenden bei Fragen betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist sichergestellt.

Feststellung 10 Gesundheitsschutz, Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Die Arbeitszeiten sind geregelt. Es wird ein Schleusenprotokoll bezüglich Ein- und Austrittzeiten in die Sanierungszone geführt. Die Anmeldung zur arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung ist sichergestellt. Die Liste der unterstellten Mitarbeitenden ist vorhanden.